Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2047

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 25. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 845), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Ziff. 17 wird die Zahl „100" durch die Zahl „300" ersetzt.

2. In § 33 a Abs. 3 werden

   a) in Satz 1 der erste Halbsatz wie folgt neugefaßt:

      „(3) Auf Antrag wird die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, daß ein Betrag von 1200 Deutsche Mark für erschwerte Haushaltsführung vom Einkommen abgezogen wird",

   b) in Ziffer 1, 2 und in Satz 2 jeweils nach den Worten „das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben," die Worte eingefügt „oder für die der Steuerpflichtige einen Kinderfreibetrag erhält",

   c) in Satz 2 der erste Halbsatz „Eine Steuerermäßigung für mehr als eine Hausgehilfin steht dem Steuerpflichtigen nur zu" ersetzt durch die Worte „Der doppelte Betrag steht dem Steuerpflichtigen zu,".

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

Bonn, den 18. März 1964

Erler und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51